

➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Jahresabschluss 2016 Seite 1
- Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz Seite 2ff
- Einstweilige Sicherstellung Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südhang und Südplateau Ebersheim“ Seite 25ff

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Verbandsversammlung des Zweckverbands Layenhof/ Münchwald Seite 28
- Ortsbeirat Neustadt Seite 28

Gremien

- Nachrücker Ortsbeirat Neustadt Seite 28

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeitung Personalangelegenheiten Hauptamt Seite 29
- IT Administration KDZ Seite 29f
- Sachbearbeitung für steuerliche Angelegenheiten Seite 30f
- Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandmeister/ -in Seite 31
- Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandoberinspektor/ -in Seite 31f
- Sachbearbeitung Flüchtlingsangelegenheiten Seite 32
- Koordination Flüchtlingsangelegenheiten Seite 33
- Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter Unterhaltsvorschuss Seite 33f
- Sachbearbeitung Unterkunftsverwaltung Seite 34
- Sachgebietsleitung in der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege beim Amt für Jugend und Familie Seite 34f
- Einrichtungsleitung Haus Haifa in Mombach Seite 35f
- Sachbearbeitung Kindertagesstätten Seite 36
- Sachbearbeitung Stadtplanung Seite 37
- Revierleitung, Grünunterhaltung und Baumpflege Seite 37f

- Schreiner/ -in, Tischler/ -in, Zimmerfrau/ -mann, Abteilung Technische Dienste, Instandsetzung und Zoo Seite 38
- Sachbearbeitung Fuhrparkverwaltung Seite 38f

Impressum

Seite 28

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten für das Jahr 2016 beschlossen hat.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Anhänge sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

- Montag, 17.07.2017 bis Donnerstag 20.07.2017, jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag, 21.07.2017 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Montag, 24.07.2017 bis Dienstag, 25.07.2017, jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Zimmer 101 öffentlich aus.

Mainz, 29. Juni 2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung, Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand
2. Plakatierung
 - a) **Allgemeine Regelungen für die Plakatierung im Stadtgebiet Mainz**
 - aa) Plakatzfreie Zone
 - bb) Größe der Plakate und Anzahl der Plakate im Stadtgebiet
 - cc) Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen das Aufstellen und Anbringen von Plakaten ausdrücklich untersagt ist
 - dd) Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung
 - ee) Plakatierungssiegel
 - ff) Plakatierungsantrag und Beginn der Plakatierungserlaubnis
 - gg) Ende der Plakatierungserlaubnis
 - hh) Beseitigung der Plakate
 - ii) Haftung
 - jj) Ausnahmen
 - kk) Hinweise
 - b) **Plakatierungen von politischen Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums**
 - c) **Plakatierungen von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums**
 - aa) Gestattung für Wahlplakate DIN A 1 bis maximal DIN A 0
 - bb) Plakatsondergroßflächen
 - d) **Sonstige Plakatierungen (nicht von Parteien) für Veranstaltungen**
3. Brückenbanner / Brückentafeln
4. Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)
 - a) **Allgemeines**
 - b) **Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände**
 - aa) Örtlichkeiten für Informations- und Werbestände im Innenstadtbereich
 - bb) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände der Parteien vor Wahlen
 - c) **Mobile Sondernutzungen**
 - d) **Sondernutzungen durch Verkaufs- und Verzehrstände**
 - aa) Zeiträume
 - bb) Anzahl
 - cc) Örtlichkeiten

5. Ausnahmen

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlagen a | Plakatzfreie Zone Übersichtsplan und Detailplan |
| Anlage b | Fotos von Lichtmasten und Leuchten, an denen nicht plakatiert werden darf |
| Anlage c | Plätze für Plakate mit Sondergrößen |
| Anlage d | Brücken für Bannerwerbung |
| Anlage e | Innenstadtbereich |
| Anlage f | Plätze für Sondernutzungen im Innenstadtbereich |

1. Einführung, Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Plakatierungen, Veranstaltungen, das Aufstellen von Informations- und Werbeständen oder sonstige Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum, die über den Allgemeingebrauch hinausgehen, sind Sondernutzungen i. S. der §§ 41 ff. Landesstraßengesetz (LStrG). Näheres regelt zunächst die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Mainz vom 16.12.1994.

Die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis durch die Landeshauptstadt Mainz.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird u.a. die Genehmigungsfähigkeit, die Art und Weise der Sondernutzungen (insbesondere die Anbringung und das Aufstellen von Plakaten) die zur Verfügung stehenden Örtlichkeiten für Sondernutzungen, die Anzahl von Plakaten und anderen Sondernutzungen sowie der zeitliche Rahmen und Umfang der in dieser Richtlinie aufgeführten Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Mainz geregelt.

Mit dieser Richtlinie – in Ergänzung zur „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ und den dort getätigten ausführlichen und dargelegten Erwägungen – soll die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität auf den Mainzer Straßen und Plätzen insbesondere im Innenstadtbereich weiter erhöht und verbessert werden. Ziel dieser Richtlinie ist u.a. die Verhinderung einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Sondernutzungen gerade im Innenstadtbereich, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen von verschiedenen Straßenbenutzern, die Bewahrung der gestalterischen Belange des Straßen- und Stadtbildes und letztlich und insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Stadtgebiet Mainz. Darüber hinaus soll die Anwendung dieser Richtlinie zu einer Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages durch die Wahrung stadtgestalterischer und städtebaulicher Belange beitragen.



Gerade durch übermäßige Sondernutzungen wird das Straßen- und Ortsbild nämlich massiv beeinträchtigt. Daher wird mit dieser Richtlinie neben dem Umfang, der Anzahl und den Örtlichkeiten auch die grundsätzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Sondernutzungen vorgegeben. Die hier getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der Straße und ihrer Funktion, wie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz, aber auch den bereits genannten Belangen des örtlichen Straßen- und Stadtbildes. Die Landeshauptstadt Mainz will nicht, dass ihre Straßen und öffentlichen Plätze – gerade im Innenstadtbereich – mit Sondernutzungen jedweder Art überfrachtet und ungesteuert in Beschlag genommen werden. Straßen, Wege und Plätze sind die Visitenkarte einer jeden Stadt und dürfen daher nur in einem bestimmten und vertretbaren Umfang durch Sondernutzungen benutzt werden.

a) Plakatierungen

Um die oben genannten Ziele dauerhaft und strukturiert verfolgen zu können, hat die Landeshauptstadt Mainz zunächst Flächen für Werbeträger (wie z.B. Litfaßsäulen, Großwerbeflächen, City-Light-Poster, Wartehallen) festgelegt, auf welchen kommerzielle Werbung und kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungshinweise im Stadtgebiet angebracht und gezeigt werden können.

Gerade diese Plakatanschläge weisen in der Regel durch ihre Gestaltung und Aufmachung einen besonders ins Auge fallenden, oft effektheischenden, Charakter auf und sollen daher nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, welche aufwändig mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtbildpflege im Einzelnen abgestimmt worden sind, im Stadtbild erscheinen und gerade nicht straßenbegleitend an allen möglichen Stellen im Stadtgebiet. Es widerspräche dem Willen der Landeshauptstadt Mainz, dass die Straßen – welche gerade „Visitenkarte“ und das „Schaufenster“ der Landeshauptstadt Mainz sind – als kommerzielle Werbefläche missbraucht und überfrachtet werden.

Die Landeshauptstadt Mainz hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Deutsche Städte Medien-GmbH (im Folgenden DSM-Ströer) abgeschlossen, in welchem dieser das ausschließliche Recht zur Errichtung, zum Betrieb und zur Bewirtschaftung zahlreicher verschiedenartiger Werbeträger für Werbung erteilt wurde. Dadurch wird eine Ordnung in das Straßen- und Ortsbild gebracht und dem städtischen Interesse an geordneter, koordinierter und nicht wild wuchernder Außenwerbung Rechnung getragen. Das Straßen- und Ortsbild wird dadurch positiv beeinflusst.

Sondernutzungsanträge hinsichtlich gewerblicher oder kommerzieller Plakate sollen daher an den aktuellen Vertragspartner der Landeshauptstadt Mainz, z.Zt. DSM-Ströer verwiesen werden; diese Art von Plakatierungen sollen nämlich grundsätzlich auf den DSM-Ströer zur Verfügung stehenden Werbeträgerflächen erfolgen. Plakate für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen oder kommerzielle oder gewerbliche Werbeplakate sollen aus den dargestellten Gründen nicht im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen genehmigt werden.

Plakatierungen für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz lie-

gender Art weisen demgegenüber regelmäßig einen anderen, mehr informierenden, hinweisenden und nicht rein gewerblichen die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Charakter auf und können daher grundsätzlich mit einer Sondernutzungserlaubnis versehen werden. Allerdings gelten für diese Plakatierungen die unter Ziffer 2 dieser Richtlinie getroffenen Vorgaben, mit welchen u.a. deren Anzahl im Stadtgebiet und Größe festgelegt wird, als auch Vorgaben für die Anbringungsörtlichkeiten und Anbringungsarten im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der straßenbildpflegerischen Interessen gemacht werden. Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums auch mit dieser Art von Plakaten wäre der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abträglich. Auch Plakatierungen der politischen Parteien können auf Grund des in der Verfassung verankerten besonderen Schutzes (vgl. Art. 21 GG) und auf Grund ihrer maßgeblichen Rolle an der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung in dem aus dieser Richtlinie ersichtlichen Umfang grundsätzlich erlaubt werden. Damit wird ein Ausgleich einerseits zwischen den bereits beschriebenen stadtbildpflegerischen Interessen und den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und andererseits dem Verfassungsauftrag der politischen Parteien hergestellt. In Zeiten von Wahlkämpfen (in der Regel sechs Wochen vor der Wahl) können grundsätzlich noch weitergehende Erleichterungen verfügt werden.

b) Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)

Verzehrstände, die im öffentlichen Straßenraum platziert werden können, wie beispielsweise Würstchenbuden, Crêpestände, Waffelstände, etc. sind im Innenstadtbereich grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Diese Sondernutzungen widersprechen – abgesehen von den fest im öffentlichen Straßenraum und mit der Landeshauptstadt Mainz sowohl in Bezug auf die jeweilige konkrete Örtlichkeit, als auch optischem Erscheinungsbild abgestimmten vorhandenen Buden (beispielsweise Bahnhofsvorplatz, Höfchen) und dem traditionellen Marktfrühstück – dem Gestaltungswillen der Landeshauptstadt Mainz, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht zu einer einzigen großen Verkaufsfläche für jedwede Art von Produkten werden. Und auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre von derartigen Verkaufswägen und Buden beeinträchtigt, da diese an stets unterschiedlichen Örtlichkeiten auftauchen und so den Verkehrsfluss der Passanten erheblich stören bzw. durch die Anziehung und das Verweilen von Kunden vor den Buden zu verkehrlichen Behinderungen führen würden. Zuletzt und unabhängig davon, könnte die ungebremsste Zulassung von derartigen Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu einer massiven Verzerrung des Wettbewerbs in Bezug auf die niedergelassene Gastronomie führen. Nur ausnahmsweise können Verzehrstände anlässlich und im Zusammenhang mit anderen genehmigten und publikumsintensiven Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum genehmigt werden.

Ebenfalls aus Gründen der Belange des Straßen- und Stadtbildes, zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und um eine Überfrachtung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßenraums mit Sondernutzungen zu verhindern, sind insbesondere im Innenstadtbereich Verkaufsstände grundsätzlich nur mit den in dieser Richtlinie genannten Arten (Fliegende Händler, Federweißerstände (auch mit Verzehr), Stände für saisonales Obst



und Gemüse und Maronenstände) in dem aufgeführten Umfang und an den in dieser Richtlinie genannten Örtlichkeiten zulässig. Es entspricht nämlich nicht dem Willen der Landeshauptstadt Mainz, den öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum mit Verkaufsständen zu überfrachten. Die öffentlichen Straßen sollen gerade nicht zu einer einzigen großen Verkaufsfläche werden. Gerade die für den Straßenverkauf attraktiven Straßen und Plätze in der Innenstadt müssen vor dieser Gefahr geschützt werden. Und auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre aus Sicht der Landeshauptstadt Mainz massiv beeinträchtigt, würden unterschiedslos, zu jeder Zeit und in unbegrenzter Anzahl Verkaufsstände im öffentlichen Straßenraum erlaubt werden. Wiederum zuletzt und unabhängig von den genannten Erwägungen, könnte die ungebremsste Zulassung von derartigen Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu einer massiven Verzerrung des Wettbewerbs in Bezug auf den niedergelassenen Einzelhandel führen.

Sondernutzungen durch Informationsstände und Werbestände oder durch in den öffentlichen Raum eingebrachte Infotafeln oder ähnliches sind grundsätzlich erlaubnisfähig – im Innenstadtbereich auf den in dieser Richtlinie genannten Plätzen –, solange die entsprechende und begehrte Örtlichkeit hierfür aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, baulichen und statischen und allen weiteren zu beachtenden Erwägungen in Betracht kommt und der Platz für die beantragte Sondernutzung grundsätzlich geeignet ist. Ist ein Platz bereits belegt, so kann dieser grundsätzlich nicht zeitgleich nochmals belegt werden.

Mobile Sondernutzungen ohne Verkauf von Waren, wie z.B. das Verteilen von Flyern und Flugblättern oder von Informationsmaterial, sind grundsätzlich erlaubnisfähig.

Hingegen sind mobile Sondernutzungen mit Warenverkauf (das sind beispielsweise Bauchläden, mobile Imbissstände, Grillwalker, mobile Getränkeverkäufer) grundsätzlich nicht erlaubnisfähig, da gerade durch diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie konkrete Belange des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich stark beeinträchtigt werden.

Aufgrund ihres geschichtlichen und kulturellen Hintergrundes sieht sich die Landeshauptstadt Mainz einer besonderen Verantwortung bezüglich ihres Erscheinungsbildes verpflichtet.

Mit ihrem städteplanerischen Selbstverständnis ist es daher nicht zu vereinbaren, dass in der Innenstadt für den durchschnittlichen Betrachter durch den mobilen Verkauf (meist) billiger Produkte der Eindruck eines basarähnlichen Straßen- und Platzbildes entsteht. Neben gestalterischen Gesichtspunkten werden durch das Ansprechen von Passanten mit dem Ziel des Verkaufs von Waren an Ort und Stelle, diese darüber hinaus daran gehindert, ihre Fortbewegung fortzusetzen. Eben dieser Fortbewegung als Teil des Verkehrs dienen jedoch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auch der Umstand, dass sich an stark frequentierten mobilen Verkaufsständen Schlangen von Kunden bilden und somit den Verkehrsfluss beeinflussen können, ist mit der zu gewährleisten Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vereinbar. Der negative Einfluss auf den Verkehrsfluss fällt bei einem Bauchladenverkauf aus einem mobilen Verkaufsstand heraus aus Sicht der Landeshauptstadt Mainz schwer ins Gewicht.

2. Plakatierung

a) Allgemeine Regelungen für die Plakatierung im Stadtgebiet Mainz

Zulässig sind Plakatierungen von Parteien (Ziffer 2b und 2c) und die unter Ziffer 2d) genannten sonstigen Plakatierungen.

Gewerbliche Plakatierungen (= Plakatwerbung) und Plakatierungen für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen werden aus den in Ziffer 1 genannten Gründen grundsätzlich nicht genehmigt. Diese sind außerhalb der von DSM-Ströer (aktueller Vertragspartner) eingerichteten Werbeträger grundsätzlich nicht zulässig; Antragssteller werden daher an DSM-Ströer verwiesen und können durch diese ihre Werbung im Stadtgebiet an den vorgesehenen Anschlagorten aufhängen lassen.

Bei der Aufstellung von Plakatständern und beim Aufhängen, Befestigen und Anbringen von Plakaten sind folgende allgemeine Festlegungen zu beachten.

aa) Plakاتفreie Zonen

Von einer Plakatierung grundsätzlich ausgenommen sind die aus den **Anlagen a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz.

In diesen Bereichen und Straßen ist eine Plakatierung grundsätzlich **nicht** erlaubt. Ausnahmen für die genannten Straßen und Plätze können für besondere stadtrelevante Ereignisse durch die Stadtverwaltung **erteilt werden**.

bb) Größe der Plakate und Anzahl der Plakate im Stadtgebiet

Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A 1 Format sein.

Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A 0 Format sein.

Bei Zirkussen können von den oben genannten Größen abweichende Sonderformate auf gesonderten Antrag hin genehmigt werden.

Eine maximale Anzahl von 400 zeitgleichen Plakaten im gesamten Stadtgebiet soll zu keiner Zeit überschritten werden.

Dabei sollen für stadtweite Veranstaltungen und Hinweise grundsätzlich maximal 100 Plakate genehmigt werden. Von diesen dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.

Bei ortsteilbezogenen Veranstaltungen können grundsätzlich maximal 30 Plakate zeitgleich in dem jeweiligen Ortsbezirk genehmigt werden. Diese werden auf die 400 zeitgleich zulässigen Plakate im Stadtgebiet nicht angerechnet.



cc) Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen das Aufstellen und Anbringen von Plakaten ausdrücklich untersagt ist:

Werbeträger dürfen nicht im Bereich von Feuerwehruzufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.

Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.

An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.

An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.

Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (siehe beigefügte Bilder in **Anlage b**).

Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten, wie z.B. dem Rosenbeet vor dem Rathaus entlang der Rheinallee, aufgestellt oder aufgehängt werden.

Des Weiteren gilt ein generelles Plakatierungsverbot in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.

Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden (z. B. Europakreisel, Erdalkreisel, Saarstraße, Koblenzer Straße, Pariser Straße). Gleiches gilt für die Mittelplanke entlang der Rheinallee zwischen Einmündung der Hochstraße K 17 und dem Erdalkreisel, sowie Pariser Straße von Pariser Tor in Richtung Autobahn.

Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.

Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen (z.B. Zaun des Grün- und Umweltamtes in der Geschwister-Scholl-Straße) angebracht werden.

dd) Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.

Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als drei Plakate hintereinander) sind nicht zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 100 Metern eingehalten werden.

Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,30 m freizuhalten.

Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.

Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.

Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.

Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

ee) Plakatierungssiegel

Jedes Plakat muss ein Plakatierungssiegel mit der Genehmigung tragen. Jedes Plakat ohne Plakatierungssiegel kann kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung Mainz entfernt werden. Eine nochmalige vorherige Aufforderung erfolgt nicht und ist auch nicht notwendig.

ff) Plakatierungsantrag und Beginn der Plakatierungserlaubnis

Plakatierungsanträge sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Plakatierung dem 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt vorgelegt werden. Geschieht dies später, muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann.

Die Plakate dürfen nach erfolgter Genehmigung frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt oder angebracht werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen im großen zeitlichen Abstand vor der Veranstaltung der Kartenvorverkauf startet (z.B. Konzerte und Festivals), kann darüber hinaus zum Datum des Vorverkaufsstarts eine 14-tägige Plakatierung genehmigt werden.

gg) Ende der Plakatierungserlaubnis

Die Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung oder der Wahl zu entfernen.

Bei Plakatierungen für Veranstaltungen, die länger als sieben Tage andauern (z.B. Zirkusse, Messen, Ausstellungen), dürfen die Plakate maximal weitere sieben Tage ab Veranstaltungsbeginn hängen und sind sodann – auch wenn die Veranstaltung



länger andauert – zu entfernen. Eine Dauerplakatierung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere auch für längere Plakatierungszeiträume –, Werbeflächen bei der DSM-Ströer zur Verfügung stehen.

hh) Beseitigung der Plakate

Die Plakatträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

ii) Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

jj) Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind möglich, wenn dies im Einzelfall unter Würdigung aller Gesamtumstände geboten erscheint. Weitergehende Plakatierungsverbote an einzelnen Standorten sind insbesondere dann auszusprechen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist; dies ist jederzeit möglich.

kk) Hinweise

Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.

Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise

- die Zaunanlagen entlang dem Martin-Luther-King-Weg/Am Fort Gonsenheim
- den Zaun entlang dem Zollhafen (Rheinallee)
- ÖPNV-Haltestellen
- sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen

Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).

b) Plakatierung von politischen Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums

Für die Plakatierungen von politischen Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums gelten die unter Ziffer 2a getroffenen Festlegungen und Vorgaben.

Plakatierungen der Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums sind nur für Veranstaltungen und nur in nachstehendem Umfang genehmigungsfähig:

Pro Partei sind maximal acht stadtweite Plakatierungen für Veranstaltungen pro Jahr zulässig.

Dabei dürfen pro Veranstaltung stadtweit insgesamt maximal 100 Plakate aufgestellt werden.

Davon dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.

Über die acht stadtweiten Plakatierungen hinaus können in den Ortsbezirken zusätzlich acht weitere Plakatierungen mit jeweils maximal 30 Plakaten pro Jahr für rein ortsteilbezogene Veranstaltungen genehmigt werden.

c) Plakatierung von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums

Für die Plakatierungen von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums gelten zunächst **grundsätzlich die unter Ziffer 2a** getroffenen Festlegungen und Vorgaben.

aa) Gestattung für Wahlplakate DIN A 1 bis maximal DIN A 0

Durch die Stadtverwaltung wird im Rahmen einer temporären Gestattung der Wahlwerbezeitraum (i.d.R. 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) insbesondere für Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats-, Oberbürgermeister- und Ortsvorsteherwahlen festgelegt.

Auf Antrag beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der an der entsprechenden Wahl teilnehmenden Parteien soll diesen in dem jeweiligen Wahlwerbezeitraum eine grundsätzliche Plakatierungsgenehmigung für das Anbringen und Aufstellen von Plakaten bis zur Größe DIN A1-Format, maximal im DIN A0-Format erteilt werden.

In dieser Plakatierungsgenehmigung kann detailliert geregelt werden, an welchen Örtlichkeiten und in welchem räumlichen und zeitlichem Umfang und der Anzahl nach – **in Abweichung von Ziffer 2a** dieser Richtlinie – das Aufstellen, Anbringen und Aufhängen von politischer Wahlwerbung für die jeweilige Wahl erlaubt ist. Die übrigen in Ziffer 2a getätigten Vorgaben insbesondere zu den Orten an denen das Aufstellen und Anbringen ausdrücklich untersagt ist [2. a) cc)] und zur Art und Weise der Anbringung [2.a)dd)] haben regelmäßig Bestand.

Der Landeshauptstadt Mainz ist von jeder Partei/Gruppierung eine Koordinierungs- /Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu benennen.

bb) Plakatsondergroßflächen

Sondergrößen sind Plakate mit den Abmessungen von ca. 3,50 m x 5,00 bis 6,00 m.

Im Wahlwerbezeitraum können an ausgewählten Stellen im Stadtgebiet auch Plakate mit diesen Sondergrößen genehmigt werden.

Plätze für Plakate mit Sondergrößen sind schriftlich beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu beantragen. Diese Plakate sind ausschließlich auf den in der **Anlage c** aufgeführten Flächen zulässig.

Die Koordinierungs-/Vertrauenspersonen der Parteien werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen darüber informiert, bis zu



welchem Stichtag Anträge für die Belegung der vorhandenen Flächen einzureichen sind. Sind mehrere Parteien am gleichen Standort für den gleichen Zeitraum interessiert, so wird zunächst versucht, in direktem Kontakt mit den Parteien und den genannten Koordinierungs- und Vertrauenspersonen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ist dies nicht möglich, so entscheidet das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Flächen, ggfs. im Losverfahren.

d) Sonstige Plakatierungen (nicht von Parteien) für Veranstaltungen

Plakatierungen für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art können genehmigt werden. Für diese gelten die unter **Ziffer 2a)** dieser Richtlinie formulierten Vorgaben.

3. Brückenbanner/Brückentafeln

Brückenbanner sind nur als nicht kommerzielle Veranstaltungswerbung anlässlich „Schule beginnt“ und besonderer im Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Veranstaltungen und Aktionen genehmigungsfähig. Gewerbliche Banner zu allgemeinen Werbezwecken oder für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Werbeflächen und Werbetafeln sind ausschließlich an den in der **Anlage d** aufgeführten Brücken und nur im Rahmen der Verfügbarkeit (z. B. nicht bei Sanierungsmaßnahmen, Sperrungen, etc.) zugelassen.

Die Größe der Banner darf maximal 3,00 m x 0,80 m betragen.

Je nach Verfügbarkeit können sie frühestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn oder dem Ereignis aufgehängt werden. Spätestens drei Kalendertage nach der Veranstaltung bzw. dem Ereignis sind die Banner zu entfernen.

Das Aufhängen der Banner ist beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu beantragen. Das Aufhängen und das Entfernen erfolgt ausschließlich durch die Landeshauptstadt Mainz (durch das 61-Stadtplanungsamt/Straßenbetrieb).

4. Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)

a) Allgemeines

Anträge werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zunächst dahingehend geprüft, ob die für die Sondernutzung gewünschte Fläche für den beantragten Zeitraum zur Verfügung steht und auch geeignet ist.

Im Innenstadtbereich (**Anlage e**) stehen ausschließlich die in der **Anlage f** genannten Flächen und Plätze für Sondernutzungen zur Verfügung

Werden bei Sondernutzungen Kraftfahrzeuge mitgeführt, sind grundsätzlich nicht mehr als zwei Kraftfahrzeuge pro Sondernutzung zulässig.

Anträge für Sondernutzungen sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung vorgelegt werden. Geschieht dies später, muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann.

b) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände

aa) Örtlichkeiten für Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände im Innenstadtbereich

Als Örtlichkeiten für Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände stehen im Innenstadtbereich ausschließlich folgende Plätze zur Verfügung:

- Gutenbergplatz/Theaterseite
- Gutenbergplatz/Denkmalseite
- Leichhof vor der Sparkasse, neben dem Baum (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Leichhof linke Seite, vor den Stein-Nischen (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Leichhof von der Schöffersstraße kommend auf der linken Seite (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Neubrunnenplatz
- Adolf-Kolping-Straße/Nordausgang Römerpassage, auf dem Platz zwischen Eingangsbereich und Litfaßsäule, rechts neben dem Baum mit Sitzgelegenheiten
- Emmeransstraße/Ecke Pfandhausstraße, vor Sparda-Bank (die Gedenkplatte auf dem Boden muss freigehalten werden, nicht am 27.02. eines jeden Jahres möglich)
- Schillerplatz
- Ludwigsstraße, Freifläche vor der Deutschen Bank
- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Betzelsstraße
- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Franziskaner Straße
- Flachsmarkt
- Schottstraße
- Hopfengarten

bb) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände der Parteien vor Wahlen

Die Koordinierungs-/Vertrauenspersonen der Parteien werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen darüber informiert, bis zu welchem Stichtag Anträge für die Belegung der vorhandenen öffentlichen Flächen im Straßenraum einzureichen sind. Nach Ablauf des Stichtages entscheidet das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt über die Verteilung der Flächen.



Sind mehrere Parteien am gleichen Standort für den gleichen Zeitraum interessiert, so wird zunächst versucht in direktem Kontakt mit den Parteien und den genannten Koordinierungs- und Vertrauenspersonen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ist dies nicht möglich, so entscheidet das 30- Ständes-, Rechts- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Flächen, ggfs. im Losverfahren.

Sind darüber hinaus noch Plätze frei, so können diese auch kurzfristig noch vergeben werden. Hier ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages entscheidend; im Zweifelsfall entscheidet auch hier das Los.

c) Mobile Sondernutzungen

Mobile Sondernutzungen ohne Verkauf von Waren, wie z.B. das Verteilen von Flyern und Flugblättern oder auch das Verteilen von Informationsmaterialien sind grundsätzlich erlaubnisfähig. Nicht erlaubnisfähig sind im Innenstadtbereich aus den unter Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Gründen hingegen mobile Sondernutzungen mit Warenverkauf, wie der Verkauf und die Abgabe von Waren aus Bauchläden oder sonstigen mobilen Verzehrständen (z.B. Grillwalker, mobile Getränkeverkäufer, mobile Imbissstände).

Als Ausnahme hiervon gilt der der traditionellen Brauchtumspflege dienende Zugplakettenverkauf ab dem 11.11. zur Finanzierung des jährlichen Mainzer Rosenmontagszugs, da dieser aufgrund seiner langjährigen Tradition in der Fastenachtszeit zum Mainzer Stadtbild gehört.

d) Sondernutzungen durch Verkaufs- und Verzehrstände

Verzehrstände sind im Innenstadtbereich aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Verkaufsstände sind grundsätzlich lediglich als Verkaufsstände für Federweißer (auch mit Verzehr), saisonales Obst und Gemüse (Spargel, Erdbeeren, Kirschen, Aprikosen), Maronen und klassische Fliegende Händler-Stände zulässig.

aa) Zeitraum:

Federweißerstände sind ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Obst- und Gemüsestände für die saisonalen Produkte Spargel, Erdbeeren, Kirschen, Aprikosen sind ausschließlich in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Maronenstände sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Aus witterungsbedingten Gründen und damit einhergehender Verschiebung des Erntezeitraums kann es in Ausnahmefällen zu Abweichungen kommen.

Stände von Fliegenden Händlern sind ganzjährig genehmigungsfähig.

bb) Anzahl

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 6 Federweißerstände zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 6 Obst- und Gemüsestände zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich ist insgesamt maximal 1 Maronenstand zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 2 Fliegende Händler-Stände zeitgleich zulässig.

cc) Örtlichkeiten

Standplätze für Federweißerstände

- Kaufhof, Haupteingang im Anschluss an Vordach
- 2 x Höfchen – ersten beiden Nischen links und rechts
- Schillerplatz
- Neubrunnenplatz
- Flachsmarkt
- Hopfengarten

Verkaufsstände für saisonale Produkte aus regionalem Anbau

(Erdbeeren, Kirschen, Spargel, Aprikosen)

- Kaufhof, Haupteingang im Anschluss an Vordach
(an den Wochenmarkttagen Di., Fr., Sa. erst ab 14:00 Uhr)
- Schillerplatz
- Neubrunnenplatz (nicht mittwochs)
- Leichhof
(an den Wochenmarkttagen Di., Fr., Sa. erst ab 14:00 Uhr; nicht montags und mittwochs)
- Flachsmarkt
- Schottstraße
- Hopfengarten (nicht donnerstags)

Maronenverkaufsstand

- Kaufhof Richtung Betzelsstraße

Standplätze für Fliegende Händler

- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Franziskanerstraße gegenüber Deichmann (max. 2)

Die genauen Örtlichkeiten sind aus den als **Anlage f** beigefügten Plänen zu entnehmen.

5. Ausnahmen

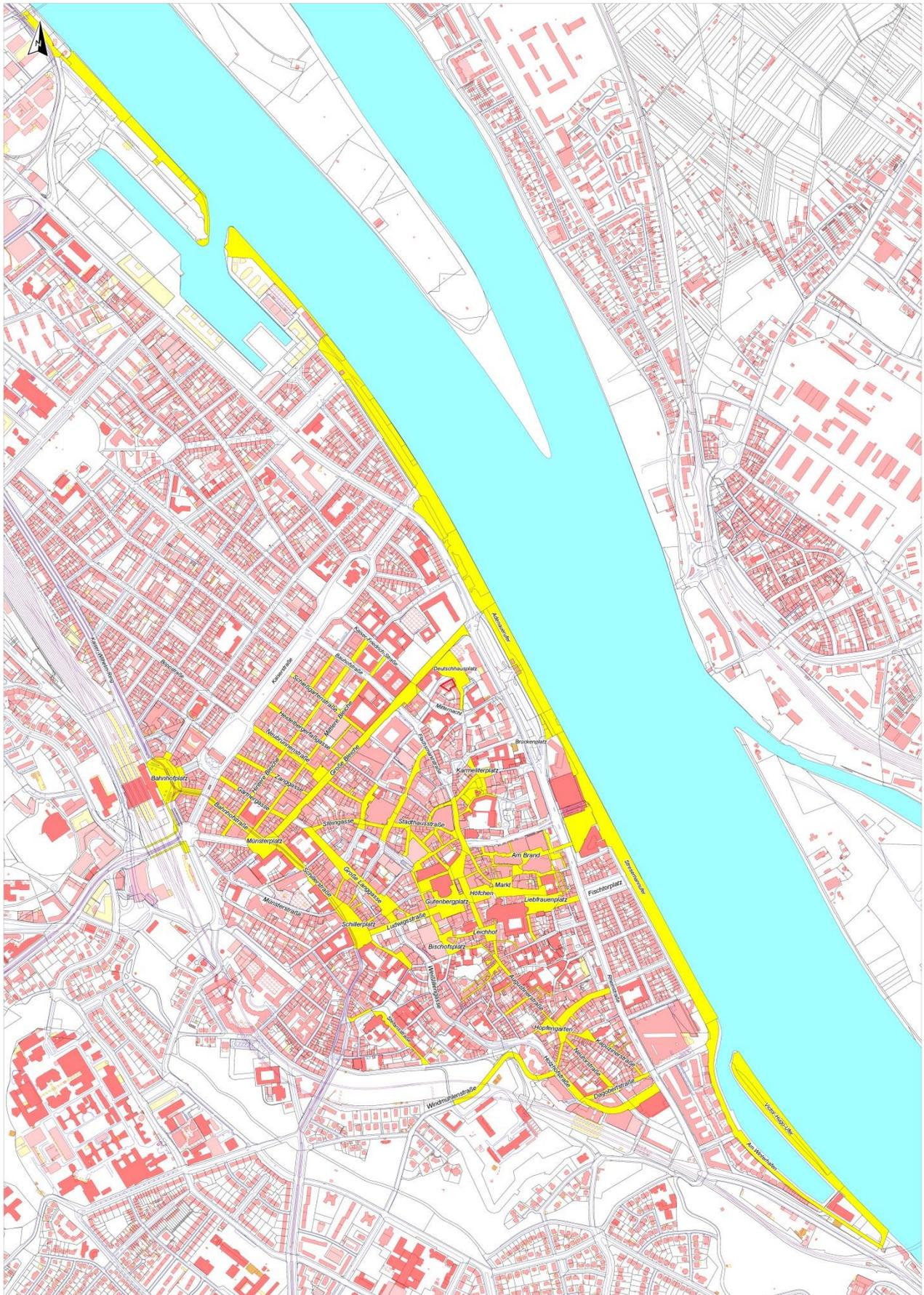
In besonders begründeten Einzelfällen können von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen gemacht werden.

Mainz, 28.06.2017

gez.

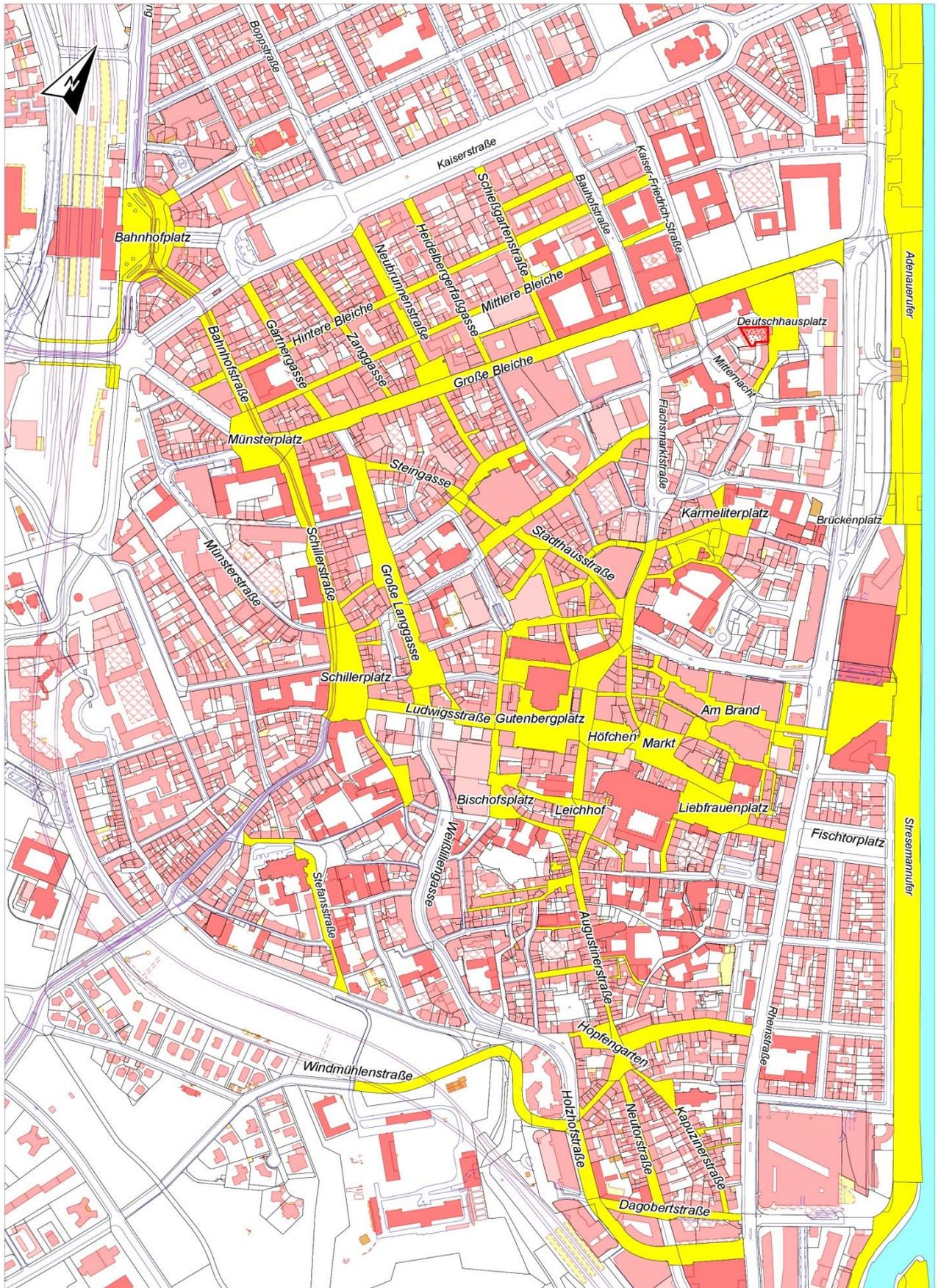
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage a **Übersichtsplan**



Anlage a

Detailplan



Anlage b



Dekorative Leuchte Bleichenviertel



Dekorative Leuchte Gaustraße



Dekorative Leuchte mit Ziermast



Dekorative Leuchte Rebstockplatz/Grünfläche Kaiserstraße



Glaslaterne Dalberger Hof



Gusskandelaber 1-fach



Gusskandelaber 3-fach



Gusskandelaber



Leuchte Citymeile



Lichtstele Schillerplatz/ Bahnhofstraße



Lichtstele



Anlage c **Plätze für Plakate mit Sondergrößen**

1. Hechtsheimer Straße/Ecke Öchsnerstraße auf der Grünfläche (5 Plätze)
2. Theodor-Heuss-Brücke, Grünfläche am Schlosstor in Höhe des Elektroverteilerkastens (4 Plätze)
3. Wormser Straße/Ecke Carl-Weiser-Straße, Höhe Zebrastreifen auf der rechten Seite, Richtung Laubenheim (3 Plätze)
4. Fichteplatz (4 Plätze)
5. Koblenzer Straße, Richtung Real-Markt im Bereich der Eisenbahnbrücke auf der Grünfläche beidseitig vor der Abfahrt Gewerbegebiet Am Hemel (6 Plätze)
6. Weisenauer Straße, stadtauswärts, auf der Grünfläche unterhalb des Gaslagers der Mainzer Stadtwerke AG (6 Plätze)
7. Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Innenstadt auf der Grünfläche, hinter der Bushaltestelle Freiligrathstraße in Richtung Kaserne (nicht auf der Mittelinsel) (3 Plätze)
8. Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Berliner Siedlung auf der Grünfläche (6 Plätze)
9. Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße in Richtung Hechtsheim, rechts auf der Grünfläche, vor dem Lärmschutzwall (3 Plätze)
10. Rheinhessenstraße in Richtung Mainz-Innenstadt auf der Grünfläche, etwa 50-60 Meter nach dem P&R Parkplatz (6 Plätze)
11. Kreuzstraße/Erzberger Straße (2)
12. Rheinhessenstraße/Ecke Robert-Bosch-Straße in Richtung MZ-Ebersheim (1)
13. Fort Elisabeth bis Agrippastrasse (2)
14. Fort Elisabeth/Windmühlenstraße (2)



Anlage d **Brücken für Bannerwerbung**

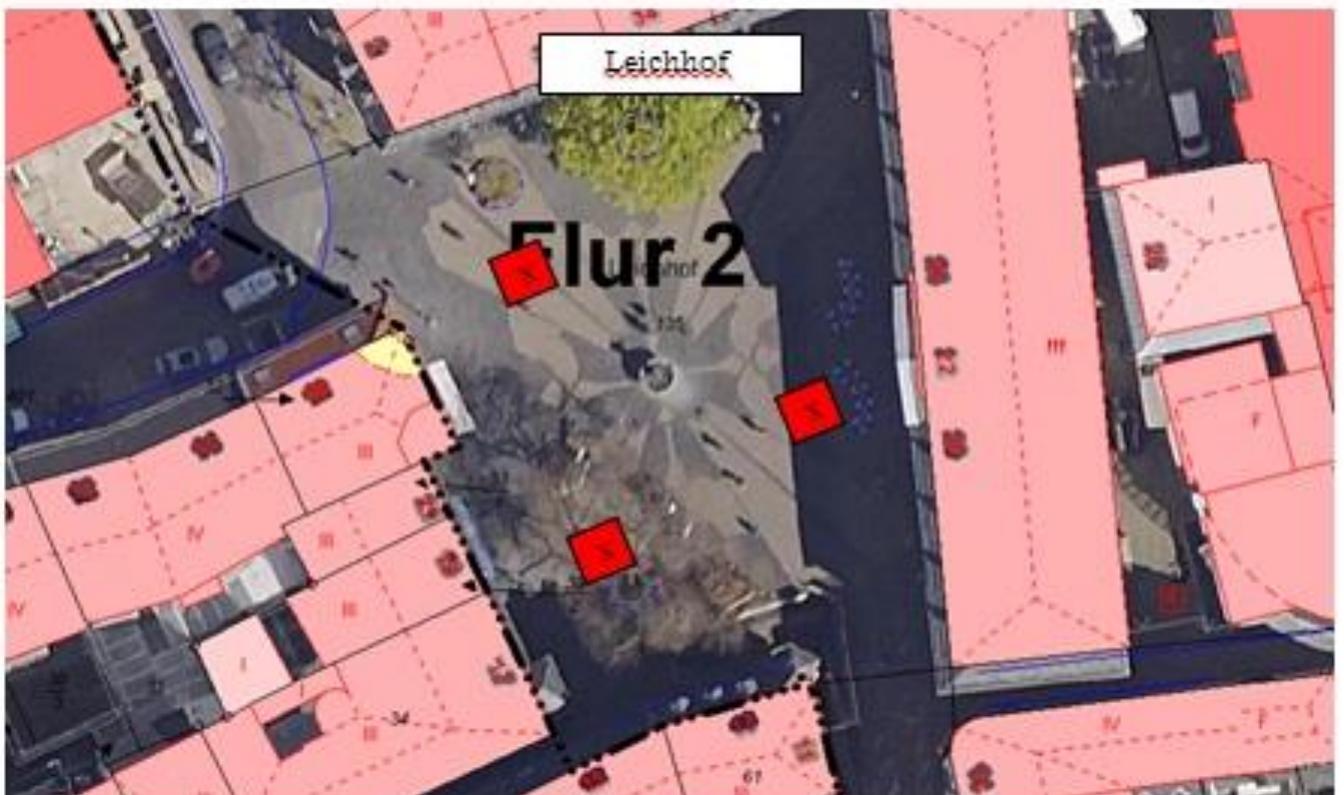
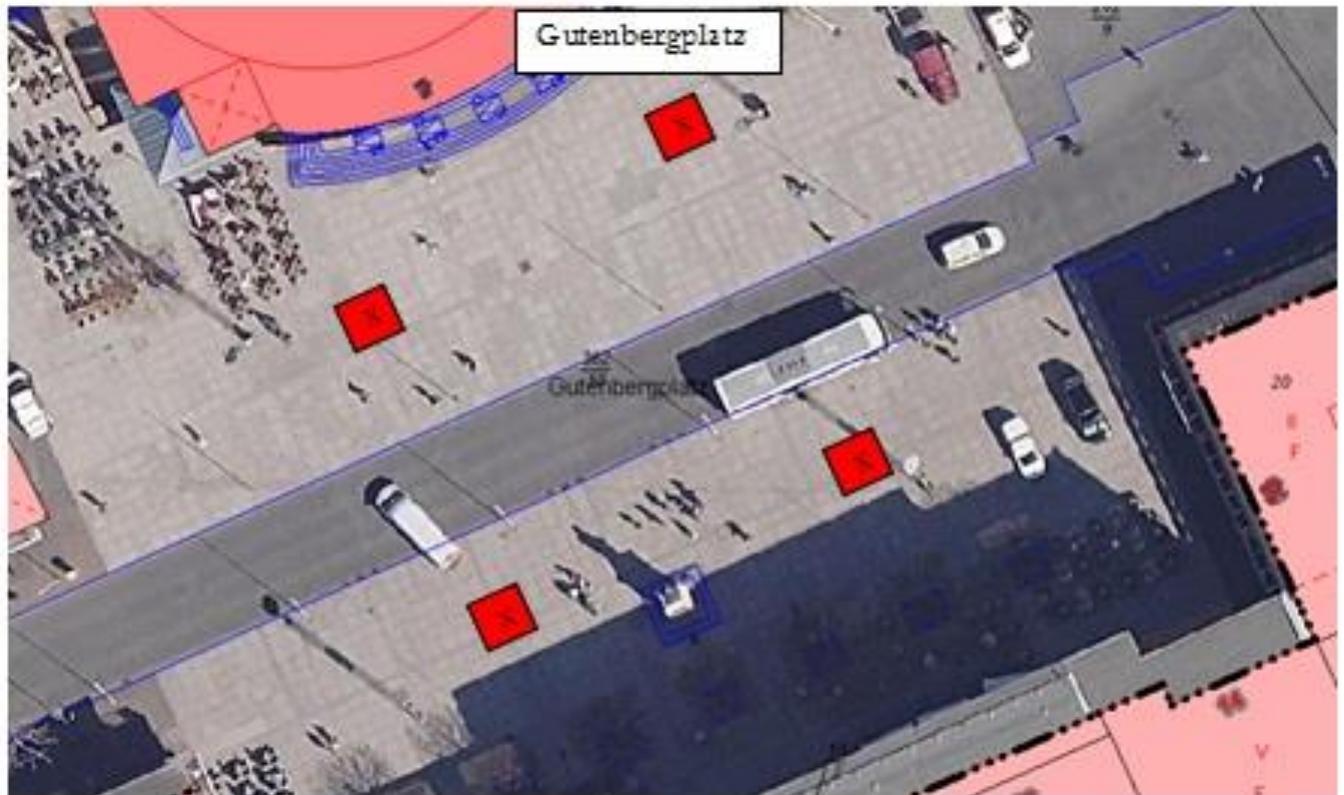
1. Fußgängerbrücke Münchfeld/Richard-Schirrmann-Straße (2 Banner)
2. Straßenbrücke Saarstraße/An der Allee (2 Banner)
3. Fußgängerbrücke Saarstraße/Münchfeld /Universität (4 Banner)
4. Wirtschaftswegeunterführung Koblenzer Straße/Am Finther Pfad (4 Banner)
5. Wirtschaftswegeunterführung Koblenzer Straße/In der Klauer (4 Banner)
6. Wirtschaftswegeunterführung Essenheimer Straße/Bergweg (2 Banner)
7. Fußgängerbrücke Wormser Straße (4 Banner)
8. Schützenweg (2 Banner)

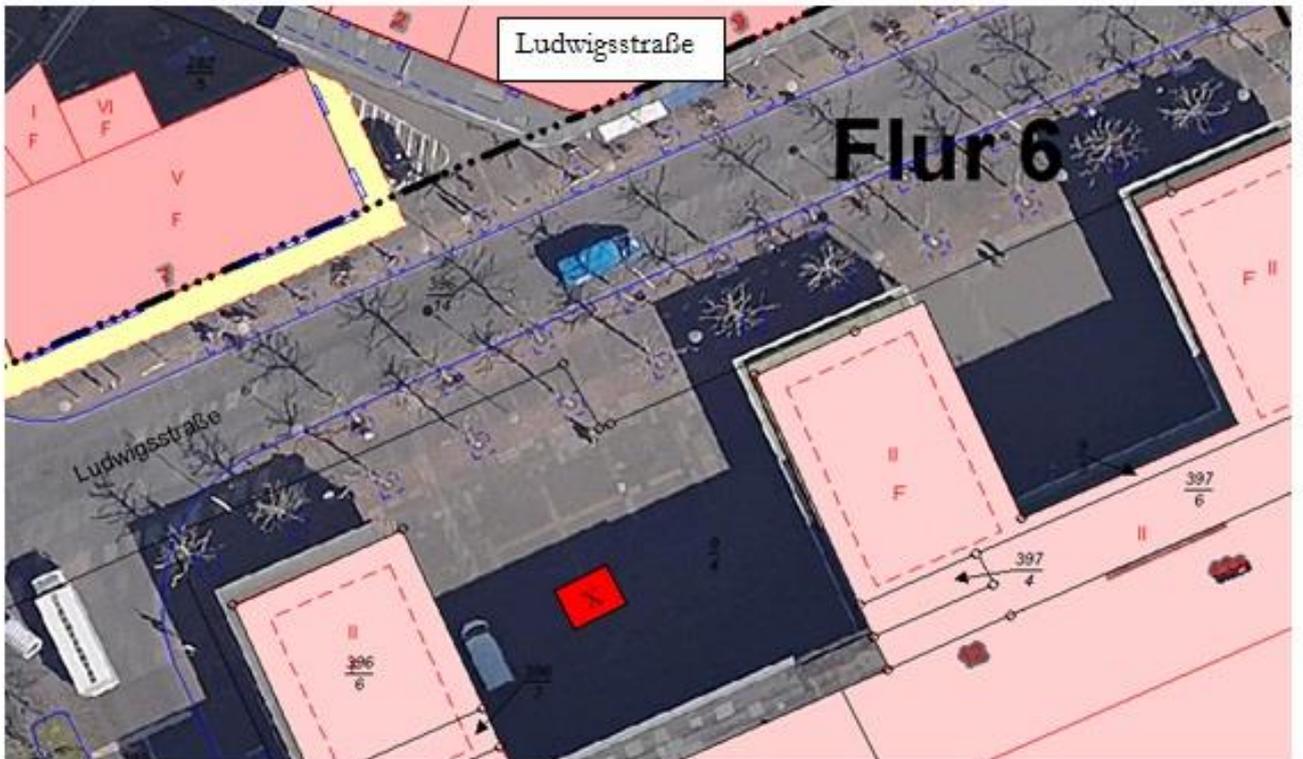
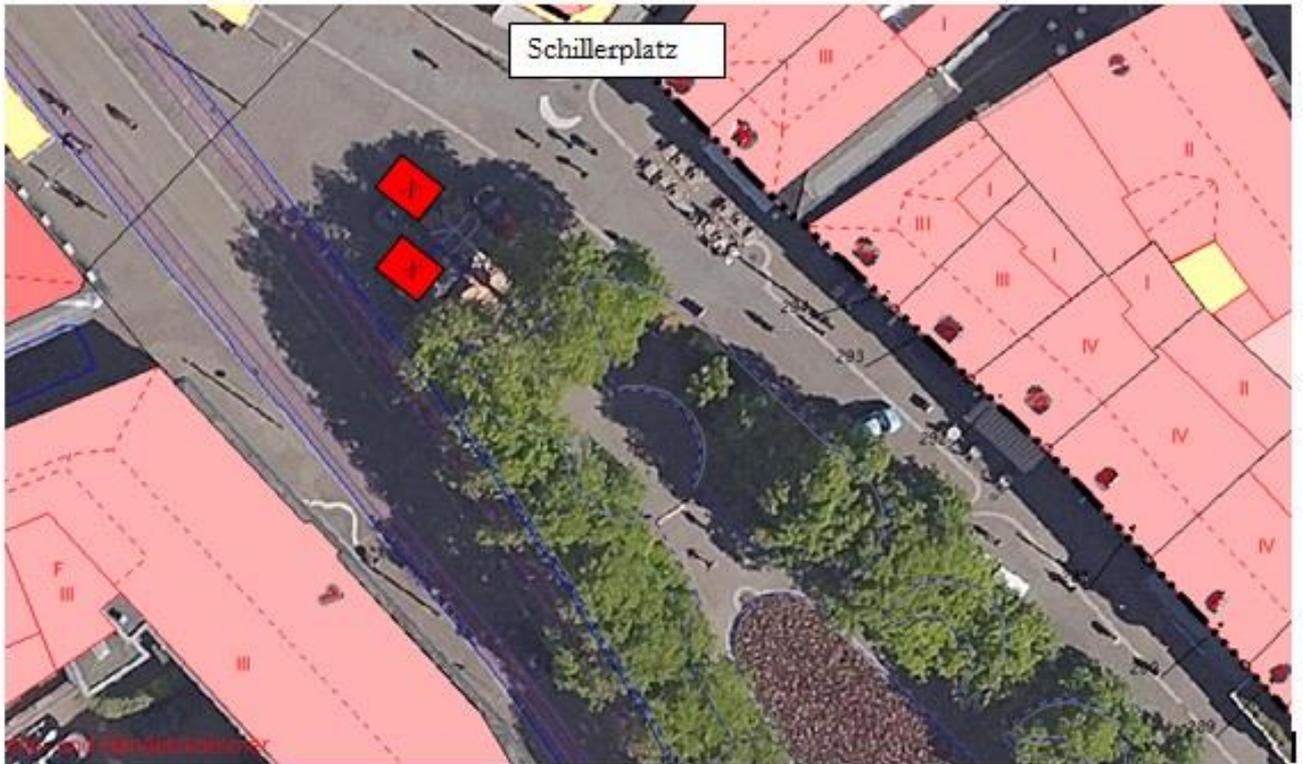


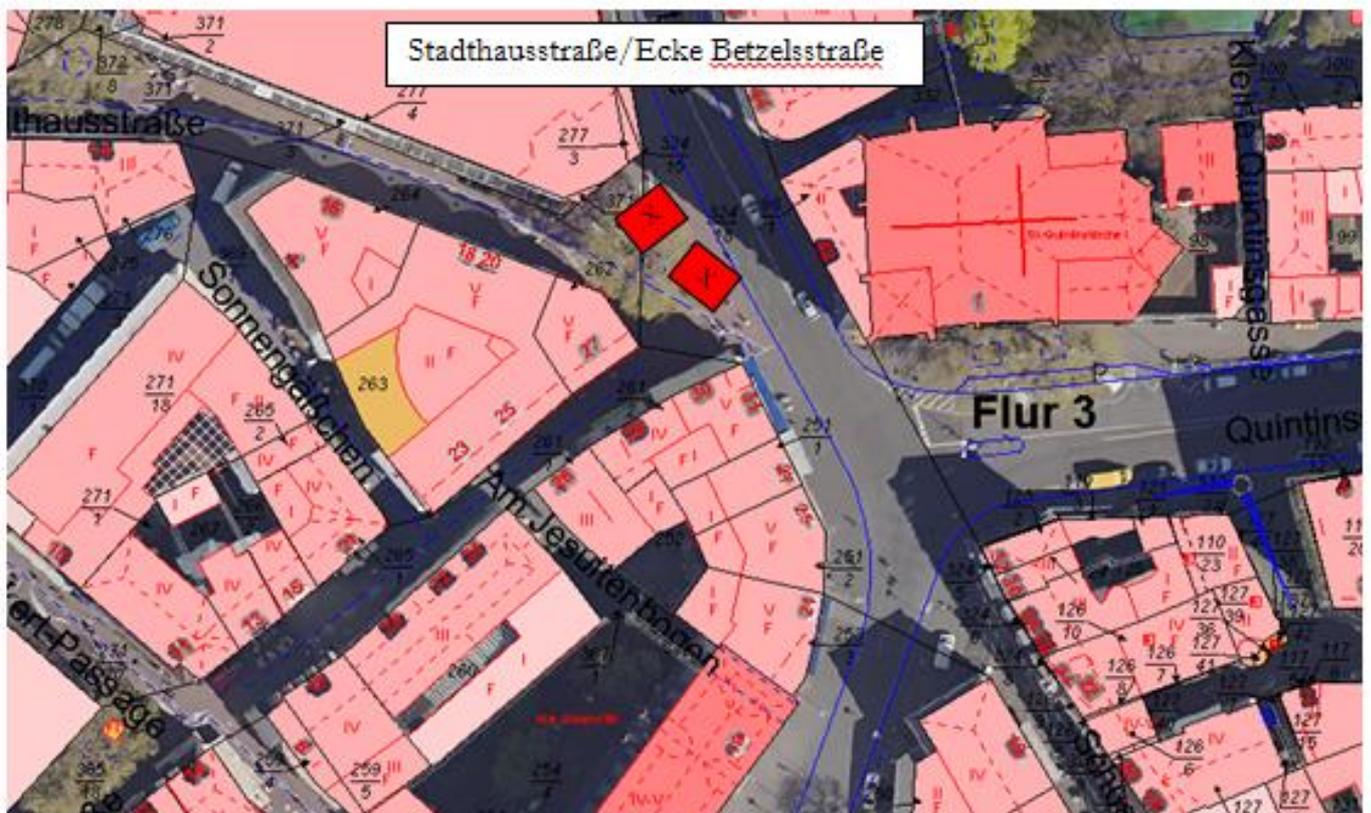
Anlage e

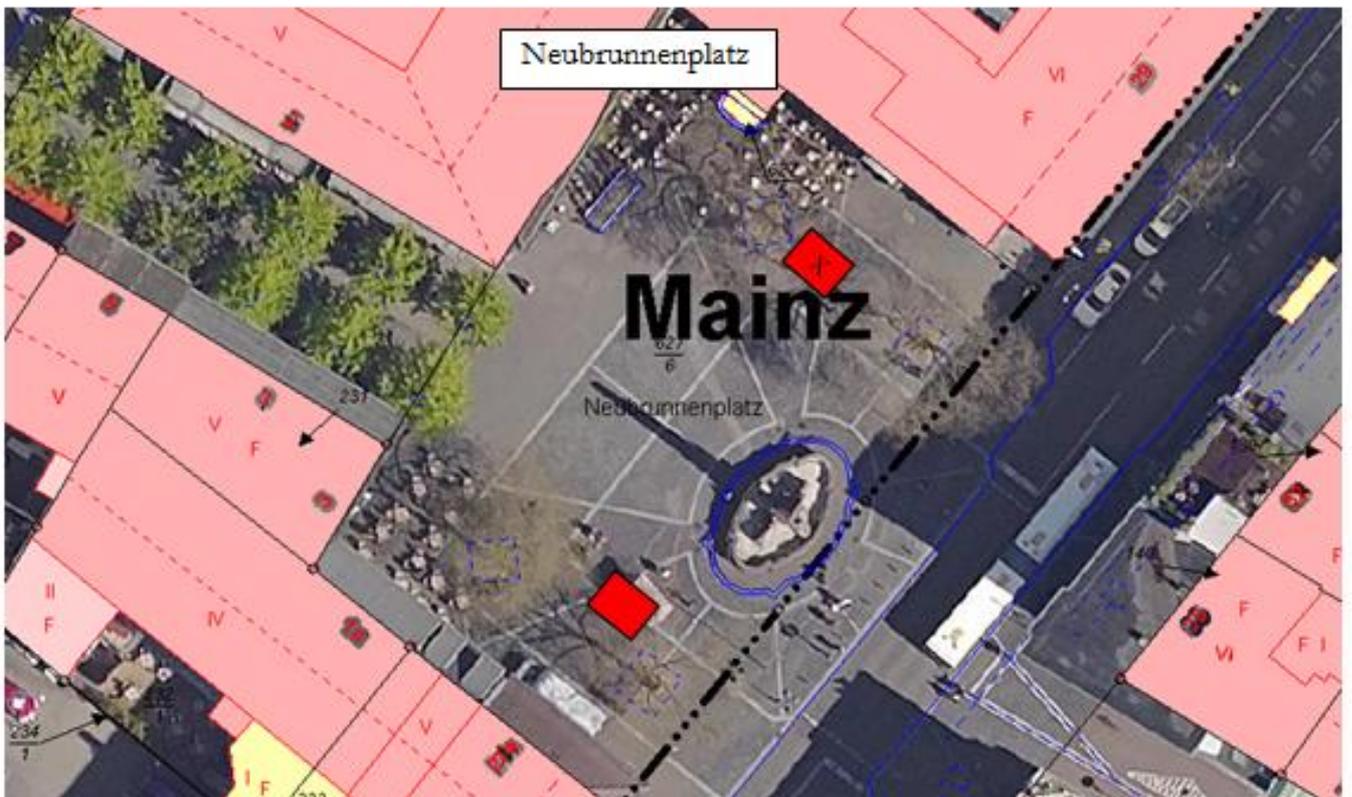
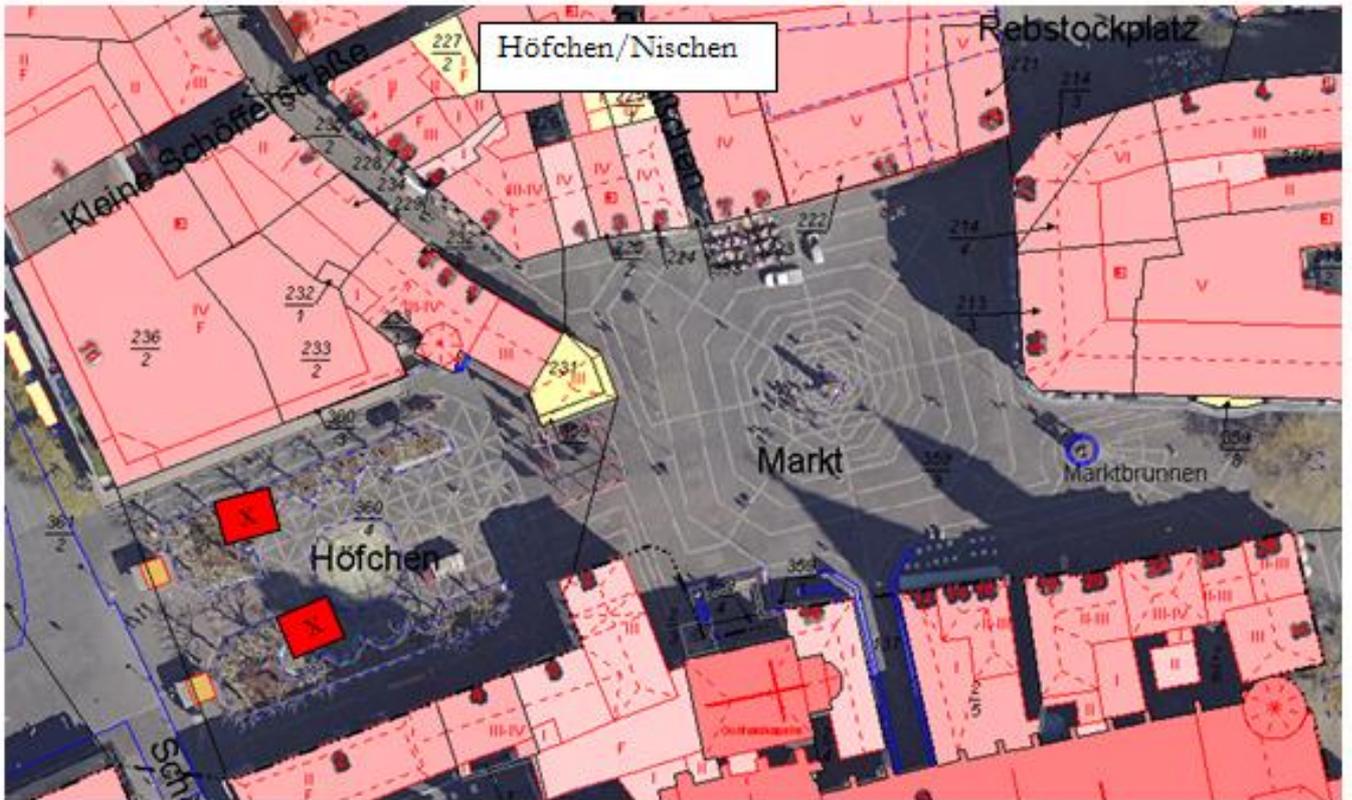


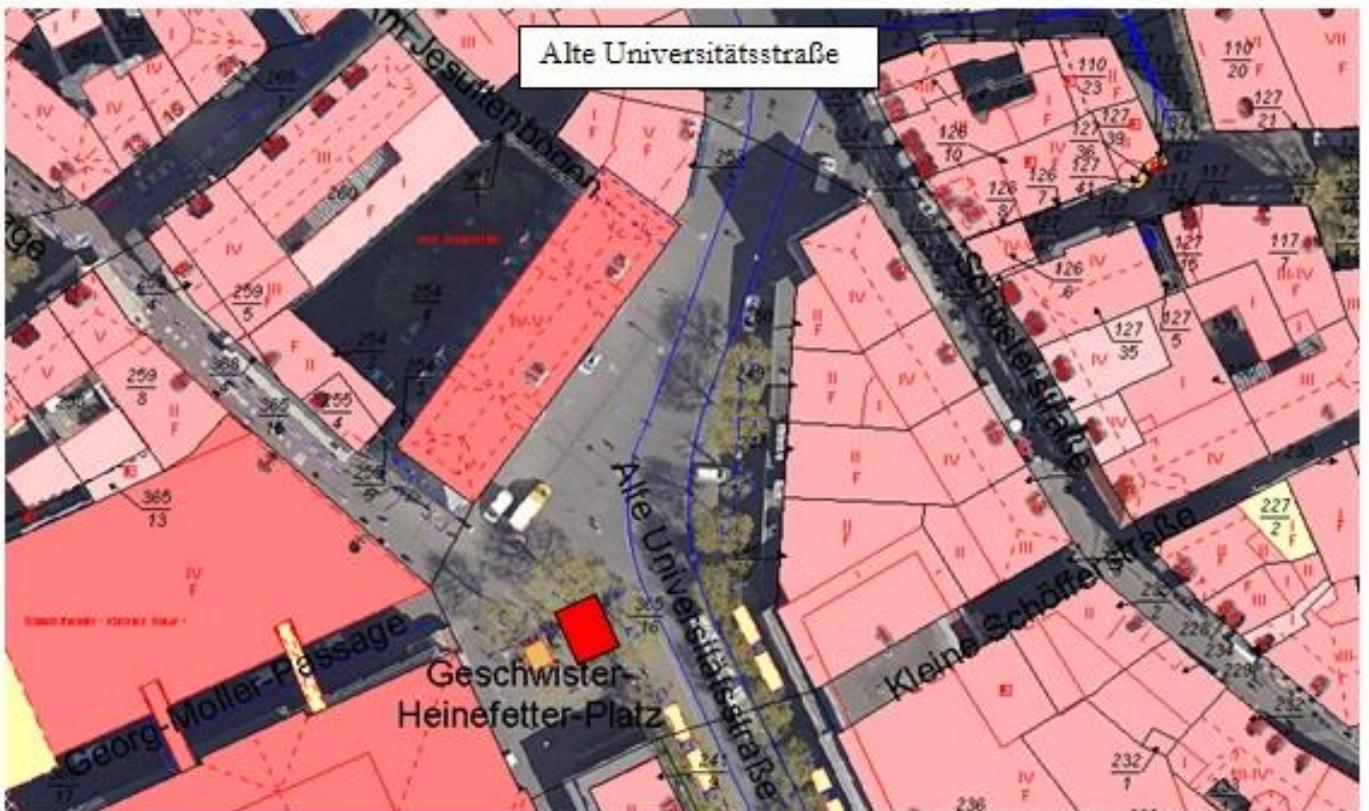
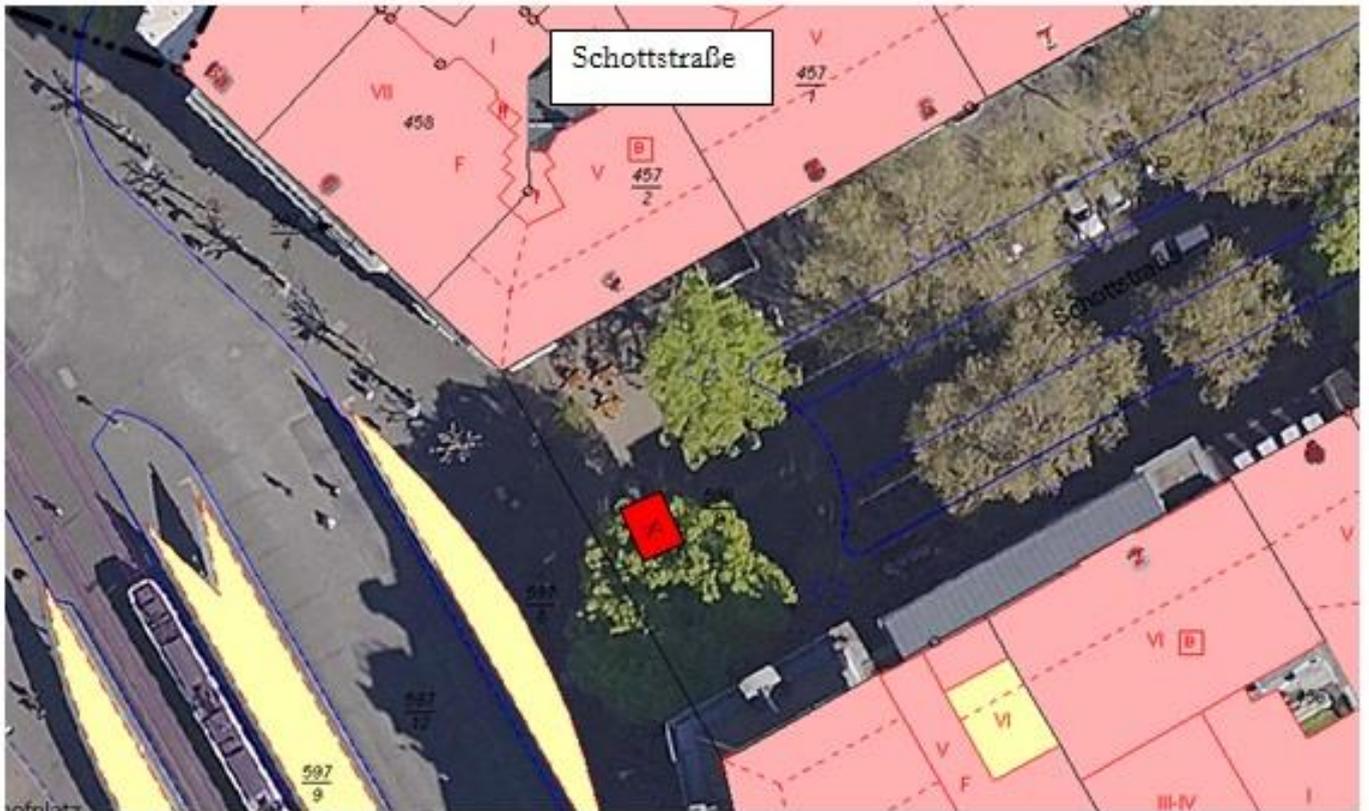
Anlage f















Einstweilige Sicherstellung Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Südhang und Südplateau Ebersheim“ Stadt Mainz vom 24.3.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 4, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V. m. den §§ 12(4) und 13(6) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beiliegenden Abgrenzungsplan gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Südhang und Südplateau Ebersheim.“

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das ca. 129,5 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Ebersheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Osten und Süden entlang der Stadtgrenze. Beim Flurstück 88 Flur 21 wird die Stadtgrenze in nördliche Richtung verlassen. Der weitere Verlauf ist an der südlichen Seite des Wirtschaftsweges, Flurstück 105 und der Flurstücke 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 109, 110, 111 und 112 ab. Nun wendet sich der Grenzverlauf nach Norden entlang der westlichen Seite der Flurstücke 14, 92 und 8 in Flur 12 angrenzend an den Wirtschaftsweg Flurstück 84. Am nördlichen Ende des Flurstückes 8 biegt die Grenze nach Osten entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 in Flur 12, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 245 in Flur 22. Hier wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148, Flur 13 (Weinbergstraße) überquert. Nun verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der nordwestlichen Seite der Flurstücke 4/1, 5, 6, in Flur 24 und 135/4 in Flur 13. Am nördlichen Ende dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148 in Richtung Westen überquert und verläuft entlang der westlichen Seite des Flurstückes 113 und an der westlichen und nördlichen Seite des Flurstückes 115 in Flur 13. Am nordöstlichen Ende dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 148 erneut gequert und verläuft entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 117/1, 118/3, 119/3, 120/5, 120/9, 212/3, 122/5, biegt am Flurstück 122/5 nach Südenden und dann nach Osten ab entlang der Nordgrenze der Flurstücke 171/2, 130, 129, 128, 127 und biegt an diesem Flurstück nach Süden ab. Im unteren Bereich dieses Flurstückes wird der Wirtschaftsweg Flurstück 150/5 überquert. Die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft weiter in Flur 24 entlang der der Nordseite der Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, Querung der Wirtschaftsweges 151, weiter entlang der Nordseite der Flurstücke 139,

140, 141, 152, 143, 144, 145/1, 145/2, 146, 147, 148, 149, 150, Querung des Wirtschaftsweges 161, entlang der Nordseite des Flurstückes 162 in Flur 24. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze Mainz.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Vernetzung wichtiger Trittsteinbiotope, wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen und Lössböschungen, Lösswände und Hohlwege;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die sich an den Hang schmiegenden, wegebegleitenden Baum- und Strauchstrukturen sowie vegetationsarme Lössböschungen und Wände mit Vorkommen von Wildbienen und Landschnecken und sehr seltenen Pflanzengesellschaften;
3. die Erhaltung und die Wiederherstellung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet;
5. die Erhaltung des gut gegliederten, vielfältigen und schönen Landschaftsbildes mit der besonderen Bedeutung für die Erholung
6. die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Ortskerns von Mainz-Ebersheim.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
 3. Stellplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lager- sowie Parkplätze anzulegen oder zu erweitern;
 4. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen



- | | |
|--|---|
| <p>oder zu erweitern sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;</p> <p>5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen sind Ortshinweisschilder;</p> <p>6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;</p> <p>7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;</p> <p>8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;</p> <p>9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;</p> <p>10. nicht standorttypische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einzubringen;</p> <p>11. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu schädigen;</p> <p>12. wildebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.</p> <p>13. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;</p> <p>14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;</p> <p>15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;</p> <p>16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p> <p>17. das Gebiet zu verunreinigen;</p> <p>18. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;</p> <p>19. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben</p> | <p>von Abfällen fester, gasförmiger oder flüssiger Art;</p> <p>20. das Verbrennen von Abfällen (insbesondere Grünabfällen z.B. Gehölzschnitt, Gemüseabfälle);</p> <p>21. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser;</p> <p>22. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Haushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;</p> <p>23. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;</p> <p>24. Tiere auszusetzen;</p> <p>25. Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;</p> <p>26. Wege zu verlassen;</p> <p>27. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.</p> |
|--|---|

§ 5 Freistellungen

- | | |
|--|---|
| <p>13. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;</p> <p>14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;</p> <p>15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;</p> <p>16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;</p> <p>17. das Gebiet zu verunreinigen;</p> <p>18. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;</p> <p>19. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben</p> | <p>(1) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Wiederherstellung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.</p> <p>(2) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind.</p> <p>(3) § 4 (Verbote) (1) Nr. 9 ist nicht anzuwenden auf landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewässerungsrohre.</p> <p>(4) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.</p> <p>(5) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf die Unterhaltung und bestimmungsgemäße Nutzung bestehender baulicher Anlagen</p> <p>(6) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen erforderlich sind.</p> <p>(7) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen</p> |
|--|---|



und Handlungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und Leitungen in einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde; ferner zur Änderung und Neuverlegung von Leitungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar und die untere Naturschutzbehörde diesen zugestimmt hat; die §§ 13 – 15 Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. §§ 6 - 9 Landesnaturschutzgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

- (8) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, die nachweislich vor Inkrafttreten der Verordnung bereits im Geltungsbereich des Schutzgebietes stattgefunden haben, sofern sich Charakter, Art und Umfang nicht wesentlich ändern und die dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwider laufen.

**§ 6
Zuständigkeit**

- (1) Für die nach § 5 notwendigen Entscheidungen ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz zuständig.

**§ 7
Ordnungswidrige Handlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. § 37 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Grundsätze des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

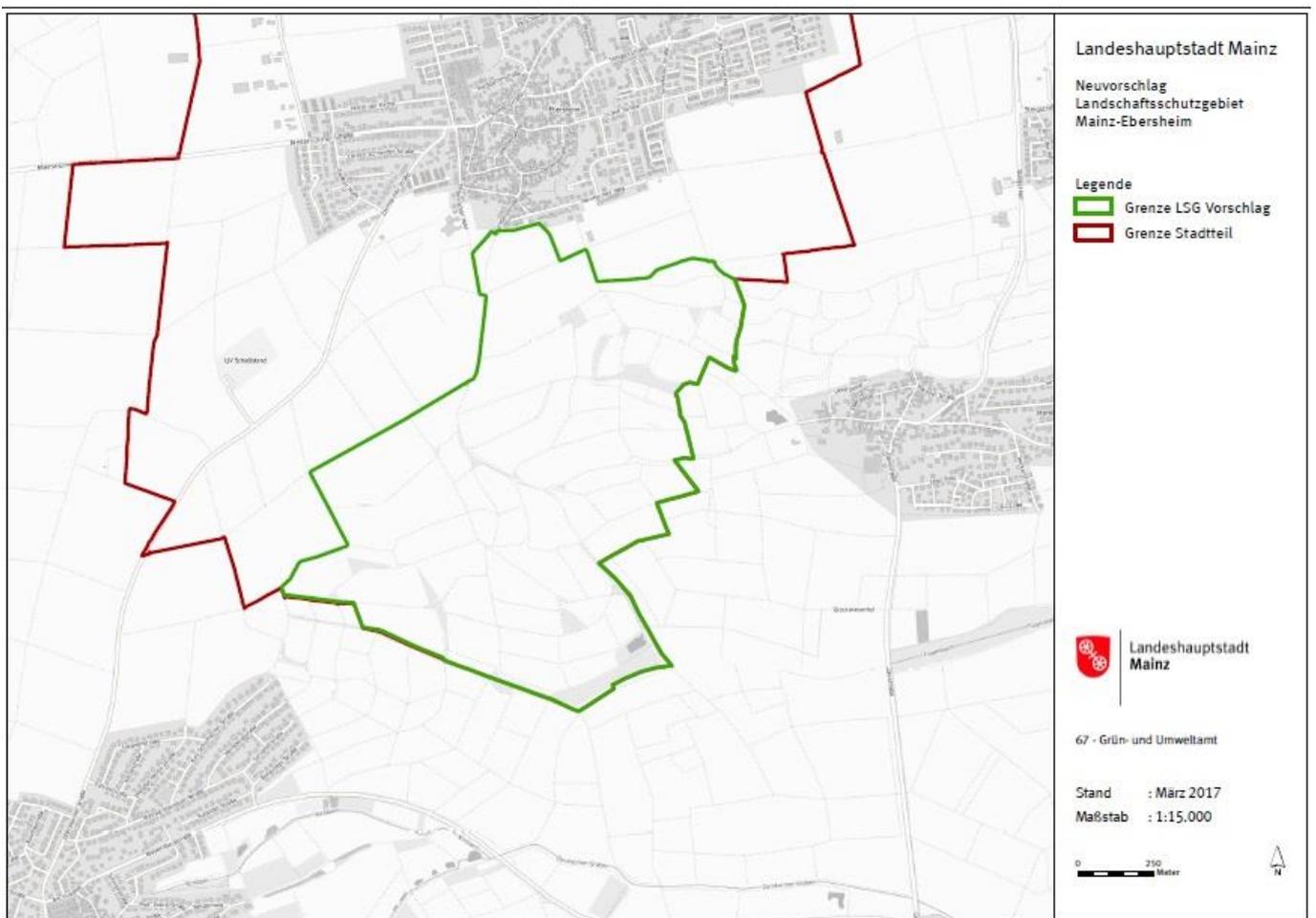
**§ 8
Inkrafttreten**

Die einstweilige Sicherstellung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.6.2017

gez.

Katrin Eder
Beigeordneter





→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Verbandsversammlung des Zweckverbands
Layenhof/Münchwald vom 23.06.2017**

Tagesordnungspunkt 14 - Vergabe von Erbbaurechten

Auf der Grundlage oben stehender Vorlage hat die Zweckverbandsversammlung die Treuhänderin ermächtigt, mit Erbbaurechtsinteressenten bzw. mit Ersatzbewerbern Erbbaurechtsverträge abzuschließen und bei Einfügung in die umgebende Bebauung und den städtebaulichen Rahmenplan (Masterplan) das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß Baugesetzbuch zu erklären.

Ortsbeirat Mainz-Neustadt, 21.06.2017

Tagesordnungspunkt 21 , Antrag der CDU, Beschlussvorlage 0902/2017

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage hat der Ortsbeirat Mainz-Neustadt den Antrag beschlossen.

→ **Gremien**

**Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Neustadt**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Dr. Marc Clement (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolger von Herrn Christof Reitz (Eder) gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Neustadt berufen.

Mainz, 07 Juli 2017

Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**

Sachbearbeitung Personalangelegenheiten

Personalabteilung, Sachgebiet Einzelpersonalien
Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
Kennziffer 10/19

Aufgaben u.a.:

- Laufende Sachbearbeitung von Personalangelegenheiten
- Betreuung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I oder abgeschlossene Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/-r, jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren oder Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und der Bereitschaft, die Fortbildungsqualifizierung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen zu absolvieren
- Kenntnisse im Dienst- und Tarifrecht sind wünschenswert
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Teamfähigkeit
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise
- Sozialkompetenz

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 10/19 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Kommunale Datenzentrale:**

IT-Administration

Abteilung Technischer Betrieb, Gruppe Systemdienste
Kennziffer 16/5

Aufgaben u.a.:

- Auswahl, Test, Installation, Konfiguration, Betrieb, Fehleranalyse/Fehlerbehebung und Monitoring von Systemdiensten auf Basis der Betriebssysteme Microsoft Windows Server 2008R2, Microsoft Windows Server 2012R2 oder Microsoft Windows Server 2016:
- Datei-Dienste und -Infrastrukturen
- Druck-Dienste- und -Infrastrukturen
- Verzeichnis-Dienste und -Infrastrukturen auf Basis von Active Directory, incl. CA, DNS & DHCP
- Patch-Management-Dienste und -Infrastrukturen
- Microsoft-Anwendungsserver
- Zentrale Richtlinienverwaltung
- Gewährleistung der vereinbarten Service Level Agreements
- Mitarbeit in IT-Projekten

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Informatik im Diplom- oder Bachelorstudiengang oder abgeschlossenes Studium in einem technischen Studiengang mit hinreichendem Informatikanteil im Diplom- oder Bachelorstudiengang (z.B. Elektrotechnik, Physik) oder abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker/-in der Fachrichtung Systemintegration oder Anwendungsentwicklung mit



qualifizierter Weiterbildung in den genannten Aufgabenbereichen

- Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Administration von IT-Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der oben genannten Betriebssysteme und Dienste
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Analytisches, konzeptionelles Denkvermögen und Organisationsgeschick
- Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Flexibilität und Eigeninitiative
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kundenorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Die Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Die Übernahme von Rufbereitschaften
- Erfahrungen im Serverbetrieb innerhalb von virtualisierten Umgebungen sind wünschenswert
- Powershell- und VBScript-Erfahrungen sind wünschenswert
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 16/5 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**

Sachbearbeitung für steuerliche Angelegenheiten

Abteilung Steuerverwaltung

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Kennziffer 20/11

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung von steuerlichen Angelegenheiten, bei denen die Stadt Mainz Steuerschuldner ist
- Bearbeitung und Erstellung von steuerlichen Analysen, Stellungnahmen und Rundschreiben zu steuerlichen Sachverhalten
- Erstellung von Steueranmeldungen und Steuererklärungen
- Unterstützung bei plan- und außerplanmäßigen Steuerprüfungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Verträgen
- Bearbeitung von Angelegenheiten, die steuerliche Auswirkungen auf den Haushalt und den Jahresabschluss haben

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (Dipl.-Finanzwirt/-in (FH)) oder abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachangestellte/-r mit Weiterbildung zum/zur Steuerfachwirt/-in
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Bearbeitung und Abwicklung aller Angelegenheiten zur Umsatzsteuer, idealerweise auch Kenntnisse zur Abwicklung von Sachverhalten mit Bezug zu ausländischen Staaten
- Umfangreiche Kenntnisse bezüglich der Bearbeitung und Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ertragssteuern der Unternehmen, idealerweise auch Kenntnisse bei Betrieben gewerblicher Art
- Umfangreiche Kenntnisse bezüglich der Erstellung von steuerlichen Jahresabschlüssen bzw. Ergebnismittlungen der Unternehmen, idealerweise auch auf Basis verschiedener Methoden (§ 4 Abs. 1 versus § 4 Abs. 3 EStG)
- Grundkenntnisse in der Aufstellung, Ausführung und Abwicklung des doppelten Haushalts bzw. Erstellung des Jahresabschlusses bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- SAP-Kenntnisse sind wünschenswert
- Sichere MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Word und MS-Excel
- Eigeninitiative sowie selbstständige, eigenverantwortliche und terminbewusste Arbeitsweise

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)



- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 11 LBesO
bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 20/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Feuerwehr:**

Nachwachskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandmeister/-in
Einsatz – Dienstbetrieb - Wachabteilung
Kennziffer 37/1

Ausbildungsbeginn ist der 01.04.2018

Aufgaben u.a.:

Wir erwarten:

- Abgeschlossene, für die Berufsfeuerwehr geeignete Berufsausbildung; Abschluss mindestens mit der Note „3“ bzw. „befriedigend“
- Höchstalter unter 30 Jahre bei Ausbildungsbeginn
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Führerschein Klasse B
- Möglichst Nachweise über Sportprüfungen (Sportabzeichen, Schwimmprüfungen)
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität

Gerne nehmen wir auch Bewerbungen von bereits fertig ausgebildeten Brandmeisterinnen und Brandmeistern mit abgeschlossener Laufbahnausbildung des zweiten

Einstiegsamtes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr entgegen.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 7 LBesO

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 37/1 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Feuerwehr:**

Nachwachskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandoberinspektor/-in
Einsatz – Dienstbetrieb
Kennziffer 37/2

Ausbildungsbeginn ist der 01.04.2018

Aufgaben u.a.:

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium in einer technischen Fachrichtung (z. B. Sicherheitstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie, Bauingenieurwesen, Maschinenbau)
- Höchstalter unter 35 Jahre bei Ausbildungsbeginn
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen



- Führerschein Klasse B
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität

Gerne nehmen wir auch Bewerbungen von bereits fertig ausgebildeten Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren mit abgeschlossener Laufbahnausbildung des dritten Einstiegsamtes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr entgegen.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 37/2 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Sachbearbeitung Flüchtlingsangelegenheiten
Abteilung Allgemeine Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen
Sachgebiet Allgemeine Sozialhilfe und Grundsicherung, Flüchtlinge
Befristet bis 31.12.2018
Kennziffer 50/10

Aufgaben u.a.:

- Beratung von hilfesuchenden Flüchtlingen in allen sozialen Angelegenheiten
- Prüfung der Hilfebedürftigkeit
- Entscheidung über einmalige und laufende Leistungen nach dem AsylBLG und SGB XII
- Prüfung und Geltendmachung vorrangiger Ansprüche der Leistungsberechtigten

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder Zweite juristische Staatsprüfung
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Einfühlungsvermögen in die vielfältigen Problemstellungen
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Kostenbewusstsein, verantwortungsvolles Handeln
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- MS-Office-Anwenderkenntnisse und die Bereitschaft zur Einarbeitung in das Programm "Open Prosoz"

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 50/10 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen**:

Koordination Flüchtlingsangelegenheiten

Abteilung Allgemeine Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen
Sachgebiet Allgemeine Sozialhilfe und Grundsicherung, Flüchtlinge, Kosteneinzug
Kennziffer 50/11

Aufgaben u.a.:

- Strategische Planung der Unterkunftsbelegung
- Abstimmung mit dem Zuweisungsträger (AFA)
- Vorbereitung der Ausschreibung der psychosozialen Betreuung
- Qualitätssicherung der Betreuungsstandards
- Fachaufsicht „Unterkunftsverwaltung und Abrechnung“
- Klärung von Problemen bei der Spitzabrechnung
- Teilnahme an Sitzungen der Landesinitiative "Rückkehr 2005"

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität
- Kostenbewusstsein
- Bereitschaft zum Einsatz auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten in Notsituationen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Anwendungen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 50/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen**:

Mehrere Sachbearbeiter/-innen Unterhaltsvorschuss
Abteilung Verwaltung, Personal, Finanzen der Ämter 50/51
Sachgebiet Unterhalt SGB XII, Unterhaltsvorschuss, Stiftungen, Abrechnungen
Kennziffer 50/12

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- Beratung von Leistungsberechtigten und Unterhaltspflichtigen

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder Zweite juristische Staatsprüfung
- Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Unterhaltsrecht
- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kostenbewusstsein und verantwortungsvolles Handeln
- Durchsetzungsvermögen
- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem Publikum
- MS-Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)



- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 10 LBesO
bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 50/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Sachbearbeitung Unterkunftsverwaltung

Abteilung Allgemeine Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen
Sachgebiet Allgemeine Sozialhilfe, Grundsicherung, Frauenhaus, Hilfen zur Sesshaftmachung, Kosteneinzug, Koordination Flüchtlinge
Befristet bis 31.12.2019
Kennziffer 50/13

Aufgaben u.a.:

- Koordination der Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften
- Steuerung der Betreuung
- Überwachung der Unterkunftszustände, Vorortkontrollen
- Bearbeitung aller Fragen und Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkünfte
- Erstellung der Aufnahme- und Belegungsstatistiken
- Durchführung von Anwesenheitskontrollen
- Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und Räumungsübungen
- Kosteneinzug im Leistungsbereich Flüchtlinge

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder Zweite juristische Staatsprüfung
- Selbstständige Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Kostenbewusstsein

- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Kenntnisse in SAP und d3 sind wünschenswert
- Bereitschaft zum Außendienst
- Führerschein Klasse B sowie Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 50/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Sachgebietsleitung

Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Sachgebiet Aufnahmen städtischer Kitas und Kindertagespflege
Kennziffer 51/31

Aufgaben u.a.:

- Leitung des Sachgebiets
- Kooperation mit den aktuell 52 städtischen Kindertagesstätten sowie Steuerung deren Belegung



- Weiterentwicklung fachlicher Konzeptionen, z. B. in der Kindertagespflege
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten in der Kindertagespflege und Konzeptentwicklung
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten bei Beitragsübernahmen und dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren
- Beschwerdemanagement
- Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt sowie weiteren Institutionen und Ämtern

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Personalführungskompetenz
- Beratungskompetenz
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Gute Kenntnisse im Verwaltungs- und Jugendhilferecht
- Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Sicheres und kompetentes Auftreten gegenüber Eltern sowie anderen Ansprechpartnern und Institutionen
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Erfahrung in der Arbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 11 LBesO
bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 51/31 an:
Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Einrichtungsleitung Haus Haifa

Abteilung Kinder, Jugend und Senioren,
Haus Haifa, Mombach
Befristet bis 30.04.2021
Kennziffer 51/36

Aufgaben u.a.:

- Organisation des Einsatzes und Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung
- Überwachung und Koordination der anfallenden Verwaltungstätigkeiten
- Überwachung und Planung der Haushaltsmittel der Einrichtung
- Verwaltung und Vergabe von Räumlichkeiten
- Konzeptionelle Planung, Koordination und Durchführung von pädagogischen und stadtteilbezogenen Angeboten
- Einzelberatung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Aufsuchende Arbeit im Stadtteil
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei zentralen Veranstaltungen der Abteilung, z. B. Ferienkarte, OPEN OHR Festival

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in, jeweils im Diplom- oder Bachelorstudiengang bzw. Bachelor of Arts: Soziale Arbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Berufserfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist wünschenswert
- Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Verwaltungskennntnisse
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu Diensten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (abends und an Wochenenden)
- Ortskenntnisse sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)



- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 12 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 51/36 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie**:

Sachbearbeitung Kindertagesstätten

Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Sachgebiet Planung, Organisation und Betrieb von städtischen Kindertagesstätten
Kennziffer 51/38

Aufgaben u.a.:

- Planung und Umsetzung von Neu- und Umbaumaßnahmen städtischer Kindertagesstätten in Kooperation mit städtischen Fachämtern
- Laufende Haushaltsangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsbearbeitung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben (Anträge, Anfragen, Schriftverkehr mit diversen Ämtern, Unfallkasse, Gesundheitsamt, Landesjugendamt, Feuerwehr, Elternausschuss usw.)
- Koordination von Projekten mit anderen Fachämtern und den Kindertagesstätten
- Betrieb und Organisation für bestimmte städtische Kitas, Beratung von Führungskräften bei Anschaffungen, Kooperation mit anderen Stellen und der Aufsichtsbehörde
- Arbeitsschutz für einen Teil städtische Kitas
- Umsetzung der Hygienevorschriften

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I, jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Selbstständige, eigenverantwortliche und flexible Arbeitsweise
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Schnelle Auffassungsgabe
- Sicheres und kompetentes Auftreten, Durchsetzungsvermögen
- SAP- und d3-Anwenderkenntnisse sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Arbeit im Kita-Bereich sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 51/38 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt**:

Sachbearbeitung Stadtplanung

Abteilung Stadtplanung
Kennziffer 61/10

Aufgaben u.a.:

- Städtebauliche Untersuchungen und Rahmenplanungen
- Städtebaulicher und gestalterischer Entwurf
- Bearbeitung von Bauleitplanverfahren
- Planungsrechtliche Beurteilung von Baugesuchen
- Mitwirkung bei Wettbewerben und öffentlichen Veranstaltungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Raum- und Umweltplanung, Stadt- und Regionalplanung, Städtebau
- Umfassende Kenntnisse im Städtebaurecht
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Berufserfahrung in der kommunalen Bauleitplanung ist wünschenswert
- Besondere Fähigkeiten im städtebaulichen Entwurf
- Gute Kenntnisse im Umgang mit den MS-Office-Anwendungen und CAD-Programmen
- Interesse an der Förderung der Baukultur
- Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 11.08.2017 unter Angabe der Kennziffer 61/10 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt**:

Revierleitung

Grünunterhaltung und Baumpflege
Kennziffer 67/12

Aufgaben u.a.:

- Leitung eines Pflegereviere zur Wahrnehmung der Grünunterhaltung und Baumpflege im Bereich Mainz Nord und Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Anleitung, Einweisung und Betreuung der Gärtnerinnen und Gärtner
- Umsetzung des städtischen Pflegekonzepts
- Überwachung und Pflege des Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätebestandes sowie Veranlassung notwendiger Reparaturen
- Baumkontrolle in den Grünanlagen
- Wahrnehmung von Ortsterminen mit anderen Ämtern und Privatpersonen
- Anmeldung und Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtnermeister/-in bzw. Techniker/-in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Langjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Organisationstalent und Engagement
- Teamorientiertes Arbeiten
- Sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen
- Führerscheinklasse CE
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen



- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 67/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Schreiner/-in, Tischler/-in bzw. Zimmermann/-frau
Abteilung Technische Dienste, Instandsetzung und Zoo
Kennziffer 67/14

Aufgaben u.a.:

- Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Spielgeräten
- Reparaturen an Außenmobiliar in Kindergärten & Kindertagesstätten
- Montage und Reparaturen an Holzkonstruktionen
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Reparatur von Ausstattungsgegenständen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Schreiner/-in, Tischler/-in oder Zimmermann/-frau
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kostenbewusstes, verantwortungsvolles Handeln und Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B erforderlich; BE wünschenswert
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)

- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 67/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Sachbearbeitung Fuhrparkverwaltung

Fuhrparkverwaltung
Kennziffer 70/6

Aufgaben u.a.:

- Disposition des Fuhrparks mit ca. 140 Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern
- Wirtschaftlicher und gesetzeskonformer Personal- und Fahrzeugeinsatz
- Einsatzleitung im Straßenwinterdienst, Hochwasser- und Katastrophenschutz
- Unterstützung bei der Ausbildung und Weiterbildung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern
- Unterweisung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern in Unfallverhütungsvorschriften an Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum geprüften Kraftverkehrsmeister/-in oder Kraftfahrzeugmeister/-in mit Berufserfahrung im Transportgewerbe
- Führungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein



- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Flexibilität sowie Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.07.2017 unter Angabe der Kennziffer 70/6 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

.....